

Beschluss Nr.02 zur 2. ordentlichen Präsidiumssitzung

**Antrag zu: Anhang Spielordnung
Richtlinie Sicherheitsmaßnahmen**

Antragsteller: AG-Sicherheit / SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat den Antrag,

dass der §3 der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird in seiner Sitzung am 25.11.2017 mehrheitlich abgelehnt.

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsatz

3.1.1 Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der SH -Liga genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des SHFV entspricht. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die für vorgeschriebene wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

3.1.2 Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen. Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein.

Bei Platzanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung fallen, gilt nachfolgende Regelung:

Für Platzanlagen, bei denen die Versammlungsstätten-Verordnung keine Anwendung findet, ist der SHFV zur Anordnung baulicher Maßnahmen berechtigt, wenn diese erforderlich sind, um die Sicherheit der Zuschauer zu gewährleisten (z. B. durch Absperrmaßnahmen, die Errichtung von Wellenbrechern u. ä. Maßnahmen). Der Verantwortliche der betroffenen Platzanlage hat für die zeitnahe Beseitigung der festgestellten Mängel zu sorgen.

Hierbei kann dem Verein für eventuell nötige Umbaumaßnahmen eine Übergangsfrist von bis zu einem Jahr gewährt werden.

Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der SHFV Sicherheitskommission jährlich vor Saisonbeginn unaufgefordert vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen. Dies gilt auch für den angegebenen Ausweichplatz.



Begründung:

Wohl wissend, dass die Sicherheitsrichtlinie einer ständigen Anpassung unterliegt, wurde jüngst eine Lücke im Teil Bauliche Maßnahmen festgestellt. Diese Lücke in der Richtlinie bedarf dringend einer Anpassung.